



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 4. Mai 2016

Nummer 17

Inhalt

137	Einladung 20. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 10. Mai 2016 – 15:00 Uhr Ratssaal	Seite 201
138	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Eigelstein vom 27. April 1989	Seite 204
139	Bekanntmachung Bezirksregierung Köln Planfeststellung für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn in Köln auf der Bonner Straße ab Haltestelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd Az.: 25.5.8-1/14	Seite 208
140	Bestellung eines Technischen Betriebsleiters für die Bühnen der Stadt Köln	Seite 208
141	Widmung der Straße Am Wassermann in Köln-Vogelsang von Girlitzweg bis zum Kreuzungsbereich Teichrohrsängerweg / Wasseramselweg / Am Wassermann, Gemarkung Müngersdorf, Flur 78, Teilstück aus Flurstück 2690, Flurstücke 2691, 2692, 2693, 2694, 2695	Seite 209

137 Einladung 20. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 10. Mai 2016 – 15:00 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Teil A: Haushaltssitzung

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2016/2017

Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017

Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW

Teil B: Arbeitssitzung

Wahl der/des Beigeordneten für Soziales, Integration und Umwelt

1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften

2.1 Annahme einer Spende der Lanxess Deutschland GmbH an die Stadt Köln, Amt für Weiterbildung/Volkshochschule

2.2 2. Schenkung Ralf König

2.3 Schenkung von 101 Metallobjekten aus Westafrika an das Rautenstrauch-Joest-Museum

2.4 Schenkung Mapuche-Sammlung an das Rautenstrauch-Joest-Museum

2.5 Schenkung einer Sammlung ethnografischer Objekte an das Rautenstrauch-Joest-Museum

3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen

3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

3.1.1 Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke., der FDP-Fraktion, der Gruppe Piraten, der Gruppe Deine Freunde sowie von Ratsmitglied Wortmann (Freie Wähler Köln) betreffend „Weiterentwicklung der Städtepartnerschaftsarbeit“

3.1.2 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und der Gruppe Deine Freunde betreffend „Wasserbusliniesystem Rheinland“

3.1.3 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Die Opersanierung auf dem Prüfstand - Konzept für Großbauprojekte in Köln entwickeln“

3.1.4 Antrag der Gruppe Piraten betreffend „Die Digitale Agenda für Köln als Teil der neuen Bürgerbeteiligung!“

3.1.5 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion betreffend „Optimierung Verkehrstechnik“

3.1.6 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Entwicklungsperspektiven für den Kölner Sport Sportentwicklungsplanung jetzt aufsetzen“

- 3.1.7 Antrag der Fraktion Die Linke., der Gruppe Piraten, der Gruppe Deine Freunde sowie Ratsmitglied Wortmann (Freie Wähler Köln) betreffend „Zukünftiges Verfahren bei Haushaltsplanberatungen“
- 3.1.8 Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion betreffend „Förderung der Elektromobilität in Köln“
- 3.1.9 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „KölnMobil – Express-Bus-Netz für Köln“
- 3.1.10 Antrag der Gruppe Deine Freunde betreffend „Grünfraß stoppen – Denkmalschutz stärken!“
- 3.1.11 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe Deine Freunde betreffend „Niehler Gürtel – Planungsänderung“
- 3.1.12 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Azubi-Wohnheime für Köln!“
- 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 4.1 Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Öffentliches Rathaus oder Litfaßsäule der Altparteien?“
- 4.2 Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Ordnungs- und Verkehrsdienst: Fragen zu Namensschildern und Beschwerden“
- 4.3 Anfrage der FDP-Fraktion betreffend „Zuständigkeit für die U-Bahnhöfe an die KVB“
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Umlegungsanordnung für das Umlegungsgebiet Nr. 415 in Köln-Dellbrück (Pfarrer-Hillmann-Weg)
- 10.2 Aufnahme von Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abstellanlage an der Hauptwerkstatt Weidenpesch und der dazugehörigen Zulaufstrecke in die bestehende Betrauung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) sowie Nutzungsüberlassung von Grundstücken in diesem Zusammenhang
- 10.3 Rheinboulevard – Teilbereich II: Ufertreppe und Boulevard
hier: Mitteilung über eine Erhöhung der Investitionsauszahlungen gemäß § 24 GemHVO i. V. m. § 8 Ziff. 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln
- 10.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
hier: Festlegung der Maßnahmen
- 10.5 Bedarfsfeststellung und Vergabe des Zeitvertrages für unvorhersehbare Tiefbauarbeiten an Lichtsignalanlagen
- 10.6 Einrichtung eines Gebietszentrums bei der Beihilfekasse der Stadt Köln im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Einführung der Software „BeihilfeNRWplus“ bei den Kommunen des Landes NRW
- 10.7 Offene Ganztagschule im Primarbereich – bedarfsgerechter Ausbau auf 28.900 Plätze
- 10.8 Rahmenvertrag Nr. 32 für die Lieferung von Schulmöbeln für Kölner Schulen, hier: Einleitung des Vergabeverfahrens
- 10.9 Zügigkeitserweiterung des Georg-Büchner-Gymnasiums Ostlandstraße in Köln-Weiden zum Schuljahr 2016/17 nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.10 Zügigkeitserweiterung des Montessori-Gymnasiums Rochusstraße in Köln-Ehrenfeld zum Schuljahr 2016/17 nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.11 Zügigkeitserweiterung der Max-Ernst-Gesamtschule Tollerstraße in Köln-Bocklemünd/Mengenich zum Schuljahr 2016/17 nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.12 Einrichtung einer Ombudsstelle für Flüchtlinge
- 10.13 Teilfinanzplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV: Umrüstung der Stadtbahnlinie 5 und 13
hier: Grundsatzbeschluss zu Bahnsteiganhebungen an den Haltestellen Subbelrather Straße/Gürtel und Nußbaumerstraße, sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplanes bei der Finanzstelle 6903-1202-4-6007, Hst. Lenaupl.-Endhst. Ossend.-B.anhebung, Hst. Subbelrather Straße/Gürtel und Nußbaumerstraße
- 10.14 Bedarfsprüfung, Einleitung eines Vergabeverfahrens und Abschluss eines Rahmenvertrages über die Abwicklung der Fortsetzungsverwaltung für die Stadtbibliothek Köln und andere städtische Dienststellen für die Zeit vom 01.10.2016 bis 30.09.2019 zuzgl. einer einjährigen Verlängerungsoption
- 10.15 Errichtung von Systembauten in Schnellbauweise zur Flüchtlingsunterbringung Mitteilung über Kostenerhöhungen gem. § 24 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln
hier: Merlinweg, 51103 Köln Rondorf, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 13, Flurstück 1224 + 1236
- 10.16 Neubau der Turbo-Kreisverkehrsanlage Emdener Straße/Causemannstraße in Köln-Merkenich, hier: Mitteilung über Kostenerhöhungen gem. § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teilplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze - bei der Finanzstelle 6601-1201-6-1003, Emdener Straße/Causemannstraße Anschluss Industriestraße
- 10.17 Übertragung des Eigentums an städtischen Park und Ride-Anlagen auf die Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB) sowie Aufnahme des Betriebs, der Unterhaltung, der Erneuerung, der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und der Erweiterung solcher Anlagen an Stadt- und S-Bahnhaltestellen in die bestehende Betrauung der KVB
- 10.18 Rheinboulevard Deutz – Verkaufsstelle
Änderungsantrag der FDP-Fraktion
- 10.19 Umbau der Straße am Kumpchenshof von Hansaring bis Maybachstraße, hier: Mitteilung über Kostenerhöhungen gem. § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teil-

plan 1201 – Straßen, Wege, Plätze – bei der Finanzstelle 6601-1201-1-5613, Am Kümpchenshof

- 10.20 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen
Überführung des Evaluationsbetriebes in den Echtbetrieb
- 10.21 KölnBäder GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 10.22 Kölner Sportstätten GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 10.23 Ausschreibungstext Beigeordnetenstelle Dez. VIII, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne – Anregungen / Satzungen**
- 12.1 Beschluss über die Einleitung sowie Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 70510/02
Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/-Flittard, 1. Änderung
- 12.2 Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend die 1. Änderung des Bebauungsplanes 67480/03
Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände
- 12.3 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 74455/03
Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim
- 12.4 Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 77349/04
Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz in Köln-Porz-Lind, 3. Änderung
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs- / Durchführungs- / Fluchtlinienplänen**
- 13.1 Teilaufhebung des Durchführungsplanes 64449/02 – Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal
- 13.2 Aufhebung des Fluchtlinienplanes 456 – Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Am Kölner Brett/Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 251. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 Wahlen**
- 17.1 Mitgliedschaft der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln bei buildingSMART e.V.
- 17.2 Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
- 17.3 Neuwahl eines stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.4 Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der KölnVorsorge- Sterbeversicherung VVaG
- 17.5 Benennung einer Betriebsleiterin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen der Stadt Köln
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 19 –**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Grundstücksankauf in Köln-Porz-Eil zum 4-spurigen Ausbau der Frankfurter Str.
- 23.2 Abschluss eines langjährigen Mietvertrages
- 23.3 Grundstücksverkauf Gießener Straße 26 in Köln-Deutz zwecks Erweiterung der Technischen Hochschule Köln-Deutz
- 23.4 Grundstücksverkauf Gießener Straße 30, 32 a, b in Köln-Deutz zwecks Erweiterung der Technischen Hochschule Köln-Deutz
- 23.5 Grundstück Industriestraße
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Nord-Süd Stadtbahn, 1. Baustufe Gleiswechselbauwerk Waidmarkt Hier: Abschluss einer Sanierungsvereinbarung
- 24.2 Bedarfsfeststellungsbeschluss zur Einleitung eines Offenen Vergabeverfahrens zum Abschluss von Verträgen über die Unterhalts-, Grund- und Feuchtreinigung in insgesamt 23 Objekten (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) – Paket 17 –
- 24.3 Bedarfsfeststellungsbeschluss zur Einleitung eines Offenen Vergabeverfahrens zum Abschluss von Verträgen über die Unterhalts-, Grund- und Feuchtreinigung in insgesamt 22 Objekten (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) – Paket 18 –
- 24.4 Bedarfsfeststellungsbeschluss zur Einleitung eines Offenen Vergabeverfahrens zum Abschluss von Verträgen über die Unterhalts-, Grund- und Feuchtreinigung in insgesamt 24 Objekten (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) – Paket 19 –
- 24.5 Rahmenvertrag 2016 / 2017 zur Gefahrenbeseitigung an öffentlichen Bäumen
- 24.6 Restitution des Gemäldes „Blumenstrauß“ von Narciso Virgilio Diaz de la Peña aus dem Bestand des Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud
- 24.7 Musical Dome Köln
- 25 Wahlen**
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 29. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

138 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Eigelstein vom 27. April 1989

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.02.1989 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vom 13.8.1984, GV NW S.475) und des § 142 des Baugesetzbuches (vom 08.12.1986, BGBl 1 S.2253; jeweils in der geltenden Fassung) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

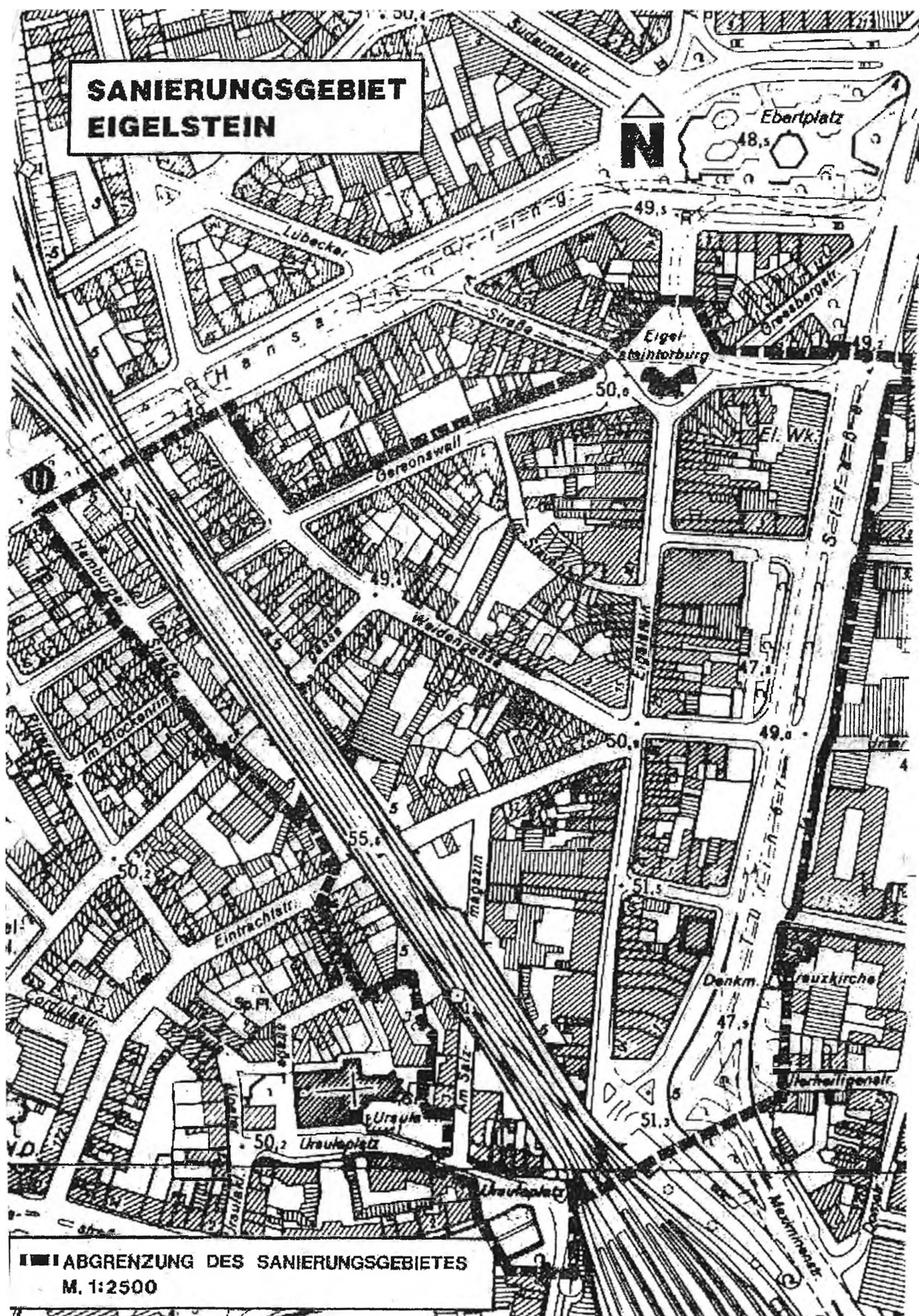
Der in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte (Maßstab 1: 500) schwarzumrandete Teil des Eigelsteinviertels wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt vom Hansaring, Weidengasse, Gereonswall, Thürmchenswall, Turiner Straße, Ursulastraße, Ursulaplatz, Am Salzmagazin, westliche Grenze der Grundstücke Am Salzmagazin 3 bis 9, Ursulagartenstraße (Häuser 18 bis 30), östliche Grenze der Grundstücke Eintrachtstraße 54 und Planckgasse 42, Hamburger Straße. Die genaue Grenze ergibt sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Karte.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.*



Nach erfolgter Anzeige der Satzung beim Regierungspräsidenten Köln gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch hat dieser mit Verfügung vom 04.04.1989 – Az. 35.3 – 246/89 – erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werde.

Vorstehende Satzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit erneut mit Rückwirkung zum 22.05.1989 bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, tritt die Sanierungssatzung Eigelstein rückwirkend zum 22.05.1989 in Kraft.

Auf die Vorschriften der §§ 152-156 Baugesetzbuch über den Anwendungsbereich (§ 152 Baugesetzbuch), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung (§ 153 Baugesetzbuch), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 Baugesetzbuch), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen (§ 155 Baugesetzbuch), sowie über die Überleitung zur förmlichen Festlegung (§ 156 Baugesetzbuch) wird hingewiesen.

§ 152 Baugesetzbuch lautet:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts sind im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“

§ 153 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Sind auf Grund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften dieses Gesetzbooks Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, werden bei deren Bemessung Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.

(2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2.

(3) Die Gemeinde oder der Sanierungsträger darf beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt. In den Fällen des § 144 Abs. 4 Nr. 4 und 5 darf der Bedarfsträger keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt.

(4) Bei der Veräußerung nach den §§ 89 und 159 Abs. 3 ist das Grundstück zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt. § 154 Abs. 5 ist dabei auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der der durch die Sanierung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht.

(5) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind

1. Absatz 1 auf die Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 2 und im Falle der Geldabfindung nach § 59 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;
2. Wertänderungen, die durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eintreten, bei der Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 3 und 4 und im Falle des Geldausgleichs nach § 59 Abs. 2 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 zu berücksichtigen;
3. § 58 nicht anzuwenden.“

§ 154 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht; Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile am dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann auch ein höherer Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Abs. 1 anrechenbaren Beträge innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehn umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Die Darlehensschuld ist mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1

vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist. Die Gemeinde soll den zur Finanzierung der Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihres Tilgungsdarlehns bestellten Grundpfandrecht einräumen.

(6) Die Gemeinde kann von den Eigentümern auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen verlangen, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist; die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 155 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Auf den Ausgleichsbetrag sind anzurechnen

1. die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die bereits in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind; für Umlenungsverfahren bleibt Absatz 2 unberührt,
2. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat; soweit der Eigentümer gemäß § 147 Abs. 2 Ordnungsmaßnahmen durchgeführt hat, sind jedoch die ihm entstandenen Kosten anzurechnen,
3. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks als Teil des Kaufpreises in einem den Vorschriften der Nummern 1 und 2 sowie des § 154 entsprechenden Betrag zulässigerweise bereits entrichtet hat.

(2) Ein Ausgleichsbetrag entfällt, wenn eine Umlenung nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 durchgeführt worden ist.

(3) Die Gemeinde kann für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getroffen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist.

(4) § 135 Absatz 5 BauGB ist auf den Ausgleichsbetrag entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlass entsprechend anzuwenden.

(6) Sind dem Eigentümer Kosten der Ordnungsmaßnahmen entstanden, hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten, soweit sie über den nach § 154 und Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbetrag hinausgehen.“

§ 156 Baugesetzbuch lautet:

„(1) Die Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2, die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, bleiben unberührt.

(2) Hat die Umlenungsstelle vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets in einem Umlenungsverfahren, das sich auf Grundstücke im Gebiet bezieht, den Umlenungsplan nach § 66 Abs. 1 aufgestellt oder ist eine Vorwegentscheidung nach § 76 getroffen worden, bleibt es dabei.

(3) Hat die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets den Enteignungsbeschluss nach § 113 für ein in dem Gebiet gelegenes Grundstück erlassen oder ist eine Einigung nach § 110 beurkundet worden, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels weiter anzuwenden.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 lautet:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

*Die Inkrafttretensregelung nach § 2 der Sanierungssatzung ist unwirksam, da die Satzung kraft Gesetzes mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft treten konnte.

Köln, den 26.04.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

139 Bekanntmachung Bezirksregierung Köln Planfeststellung für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn in Köln auf der Bonner Straße ab Halte- stelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd

Az.: 25.5.8-1/14

Auf Antrag der Stadt Köln hat die Bezirksregierung Köln gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 22.04.2016 den Plan für das o. a. Vorhaben festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom 09.05.2016 bis 23.05.2016 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Köln, Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Stadthaus,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Riegel C, 4. Etage, Zimmer
Nr. 28

während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags

dienstags

freitags

zur Einsicht aus.

8 bis 16 Uhr,

8 bis 18 Uhr

8 bis 12 Uhr

Gemäß § 27a des VwVfG NRW werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Köln ausgelegten Unterlagen.

Zudem wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Köln

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/> veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o.g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen bzw. über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Rehm

Köln, den 25.04.2016

140 Bestellung eines Technischen Betriebsleiters für die Bühnen der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat am 15.03.2016 beschlossen, dass die Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln aus vier Personen besteht. Das vierte Mitglied ist der Technische Betriebsleiter.

Herr Bernd Streitberger ist mit Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 15.03.2016 und mit Wirkung zum 01.05.2016 zum Mitglied der Betriebsleitung (Technischer Betriebsleiter) der Bühnen der Stadt Köln bestellt worden.

Herr Streitberger ist gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor der Bühnen der Stadt Köln vertretungsbefugt in allen Angelegenheiten, die die Planung, Steuerung und Kontrolle der Sanierung von Oper und Schauspiel der Bühnen der Stadt Köln am Offenbachplatz betreffen.

Für verpflichtende Erklärungen im Sinne von §§ 64 und 74 GO NRW gilt § 3 Abs. 3 EigVO NRW.

gezeichnet:

Patrick Wasserbauer

Geschäftsf. Direktor

141 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 9 – Mülheim

Herr Heijo Kondring, Mitglied in der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 9 - Mülheim, ist mit Ablauf des 30.04.2016 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung am 16.03.2016).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Mike Paunovich, Berufsfeuerwehrmann, geb. 1976 in Köln
Flittarder Hauptstr. 51, 51061 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 9 - Mülheim für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 21.04.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin und
Wahlleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

09.05.2016	– Finanzausschuss – Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr	12.05.2016	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr
10.05.2016	RATSSITZUNG Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.30 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.